



AZ: II-2080.3

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsweisung

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 17 / 2013 vom 19.08.2013

Stand der letzten Überarbeitung: 05.2017

Anwendung des § 44 SGB X im SGB II

Inhalt

1. Sinn und Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II

2. Rechtliche Grundlagen der Rücknahme nach § 44 SGB X im SGB II
 - 2.1 Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X
 - 2.2 Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X

3. Nichtigkeit, Unvereinbarkeit und anderweitige gerichtliche Auslegung von Vorschriften nach dem SGB II

4. Verfahren und Zuständigkeit innerhalb des IAGs

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Sinn und Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II

§ 44 SGB X betrifft für den Personenkreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II Fälle, in denen zu Lasten des Leistungsempfängers ein **rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt** erlassen wurde. Trotz bereits eingetretener Unanfechtbarkeit des Bescheides (= Ablauf der Widerspruchsfrist von in der Regel einem Monat, vgl. § 84 Abs. 1 SGG) kann der nicht begünstigende Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen auf dieser Grundlage zurückgenommen und durch eine für den Leistungsempfänger positivere Entscheidung ersetzt werden. Die weiteren Voraussetzungen, welche für eine solche Rücknahme zusätzlich erfüllt sein müssen, werden im Folgenden erläutert.

§ 44 SGB X ist auch im Recht des SGB II grundsätzlich anwendbar, es sind gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 SGB II jedoch einige spezialgesetzliche Regelungen zu beachten.

2. Rechtliche Grundlagen der Rücknahme nach § 44 SGB X im SGB II

2.1 Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X

Gemäß § 44 Abs. 1 SGB X **ist** (kein Ermessen!) ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die **Vergangenheit** zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass

- schon bei Erlass das Recht unrichtig angewandt **oder** von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist,
- und**
- soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht¹ worden sind.
 - Dieses gilt jedoch nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelnen:

*„...dass schon bei Erlass das Recht unrichtig angewandt **oder** von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.“*

¹ Die Fallvariante „Beiträge zu Unrecht erhoben“ kommt im SGB II regelmäßig nicht vor und wird deshalb nicht weiter behandelt. Als Beitrag ist nämlich jede Zahlung anzusehen, die im Sinne der §§ 20 ff SGB IV der Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger dient und im Rahmen einer Versicherungspflicht oder freiwilliger Versicherung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige von Versicherten, Arbeitgebern oder Dritten erhoben wird (v. Wulffen/Schütze/Schütze SGB X § 44 Rn. 4-19, beck-online).

- Der Fehler in der Rechtsanwendung bzw. die falsche Sachverhaltsannahme muss bei dem zu überprüfenden Verwaltungsakt **von Anfang an** vorliegen. Abzugrenzen hiervon sind Fälle, in den sich die Sach- oder Rechtslage erst **nach** Erlass geändert hat. Eine Anpassung des Bescheides ist dann nach Maßgabe des § 48 SGB X zu prüfen.
- Da sich die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes „erweisen“ muss, ist für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit zwar auf die zum Zeitpunkt des Erlasses geltende **Rechtslage** abzustellen, aber die hierzu geltende **aktuelle Rechtsauffassung** zugrunde zu legen. Hat sich also die Auslegung einer unveränderten Vorschrift z.B. durch die Fachlichen Weisungen geändert, ist diese aktuelle Auslegung auch auf den zu überprüfenden Bescheid anzuwenden.

Zur Erläuterung:

- Eine Änderung der **Rechtslage** tritt ein, wenn eine Vorschrift im Gesetz oder einer Verordnung umformuliert, neu aufgenommen oder gestrichen wird.

Beispiel: § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung) ist erst mit Wirkung ab 01.01.2011 in das SGB II neu aufgenommen worden. Ein Anspruch kann also auch erst ab diesem Zeitpunkt bestehen.

- Eine Änderung der **Rechtsauffassung** liegt hingegen vor, wenn die Behörde eine unveränderte Rechtsvorschrift von sich aus anders interpretiert.

Beispiel:

Die BA ging in den Fachlichen Weisungen zu § 8 SGB II bis Anfang 2006 davon aus, dass Bezieher sogenannter „Arbeitsmarktrenten“ nicht erwerbsfähig seien. Bei unveränderter Formulierung des § 8 Abs. 1 SGB II und auch ohne Änderung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Vorschrift dann ab März 2006 dahingehend ausgelegt, dass „Arbeitsmarktrentner“ doch als erwerbsfähig gelten.

„...soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.“

- Als „Sozialleistung“ in diesem Sinne sind nicht nur die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II anzusehen. Gemäß § 11 SGB I handelt es sich hierbei vielmehr um sämtliche Dienst-, Sach- und Geldleistungen nach SGB II.
- Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Leistungen nach SGB II zwar grundsätzlich bereits erbracht wurden, aufgrund der falschen Rechtsanwendung bzw. falschen Sachverhaltsannahme jedoch in zu geringer Höhe. Der zu überprüfende Leistungsbescheid ist dann in soweit nicht begünstigend, weil er nur eine zu geringe Begünstigung ausspricht.
- Aufgrund der Formulierung „soweit deshalb...“ muss ein **kausaler Zusammenhang** zwischen falscher Rechtsanwendung bzw. falscher Sachverhaltsannahme und dem Ausbleiben einer (höheren) Leistungsgewährung bestehen. Hieran fehlt es zumindest dann, wenn ausschließlich Verstöße gegen Form- und Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden (z.B. nicht erfolgte Anhörung).

Beispiel:

Sofern vor Erlass eines im Übrigen rechtmäßigen und zwischenzeitlich bestandskräftigen Sanktionsbescheides lediglich die vorherige Anhörung gem. § 24 SGB X versäumt wurde, wird der Sanktionsbescheid nicht nur aus diesem Grund im Überprüfungsverfahren zurückgenommen.

„Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.“

- Vorsätzlich handelt, wer die Angaben mit Wissen und Wollen unrichtig oder unvollständig gemacht oder dies bewusst in Kauf genommen hat.
- Der Nachweis von vorsätzlich unrichtigen oder vorsätzlich unvollständigen Angaben dürfte in der Praxis schwer zu erbringen sein, da sich der Adressat des Verwaltungsaktes ohne weiteres auf den Standpunkt stellen könnte, er habe nicht gewusst, dass seine Angaben unrichtig bzw. unvollständig sind. Im Zweifel ist von einer groben Fahrlässigkeit auszugehen, die für die Annahme eines Ausschlusses der Rücknahme nicht ausreichend ist.
- Ist festgestellt worden, dass eine Rücknahme wegen vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgeschlossen ist, so entfällt zwar die zwingende Rücknahme des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Jedoch ist der Verwaltungsakt nach wie vor gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X zwingend für die Zukunft aufzuheben. Eine Rücknahme für die Vergangenheit kann gleichwohl erfolgen und steht gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 SGB X im Ermessen der Behörde (siehe auch unter 2.2).

Rechtsfolge

Liegen die oa. Voraussetzungen der Rücknahme für die Vergangenheit nach § 44 Abs. 1 SGB X vor, folgt hieraus eine **gebundene (zwingende) Entscheidung**. Behördliches Ermessen besteht **nicht!**

Beispiel:

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) stellt am 30.11.2016 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.12.2016. Als zu zahlende Miete gibt er irrtümlich statt der laut Mietvertrag geschuldeten 340,- € nur 300,- € an. Mit Bescheid vom 05.12.2016 werden seitens IAG Leistungen bewilligt; als Bedarf für die Unterkunft wird hierbei nur ein Betrag in Höhe von 300,- € angesetzt. Der eLb lässt die Widerspruchsfrist verstreichen und stellt am 01.03.2017 einen Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X.

Lösung:

- schon bei Erlass des Bescheides vom 05.12.2016 wurde von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen hat (= zu geringe Miete)
- die Angabe erfolgte irrtümlich und damit nicht vorsätzlich
- aufgrund der falschen Sachverhaltsannahme wurde eine Sozialleistung nicht erbracht = durch die Berücksichtigung des falschen Bedarfes wurde Alg II im Umfang

von 40,- € nicht erbracht, obwohl hierauf bei rechtmäßiger Entscheidung Anspruch bestanden hätte

Ergebnis:

Der Bescheid vom 05.12.2016 wird gem. § 44 Abs. 1 SGB X im Hinblick auf den Bedarf für die Unterkunft aufgehoben. Zugleich erfolgt eine neue Bewilligung für den gleichen Zeitraum mit Berücksichtigung des korrigierten Bedarfs für die Unterkunft.



Hinweis: In einer solchen Konstellation ist kein „Änderungsbescheid“ zu erlassen, da es sich hierbei um Aufhebungsbescheide nach § 48 SGB X handelt. Es muss vielmehr eine neue „Erstbewilligung“ ausgesprochen werden, weil auch der (erstmalige) Bescheid vom 05.12.2016 eine solche darstellt.

Es besteht dann die Möglichkeit,

- entweder zwei Bescheide (Rücknahme nach § 44 SGB X und zusätzlich Erstbewilligung) oder
- einen kombinierten Bescheid zu erlassen. In diesem Falle müsste die Rücknahmeentscheidung nach § 44 SGB X in den Freitext des neuen Erstbewilligungsbescheides aufgenommen werden.

Liegen die Voraussetzungen einer Rücknahme gem. § 44 Abs. 1 SGB X vor, sind darüber hinaus die „**Rückwirkungssperren**“ nach § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II zu beachten.

§ 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II bestimmt für die in der Praxis überwiegend relevanten Fälle, in denen die Rücknahme zu einer **Nachzahlung von Sozialleistungen** führt, dass diese Nachzahlung nur für einen Zeitraum von **einem Jahr vor der Rücknahme** erbracht werden kann. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

Beispiel:

Antrag auf Überprüfung vom 01.12.2016 mit Eingang am gleichen Tag, Überprüfungsantrag wird am 05.01.2017 bearbeitet

Sofern die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 44 SGB X vorliegen, ist maßgeblich der Beginn des Jahres, in dem **der Antrag gestellt** wurde. Das wäre im Beispiel dann der 01.01.2016 (auf den Zeitpunkt der Bearbeitung kommt es also nicht an!). Leistungen könnten somit ab 01.01.2015 nachgezahlt werden.

Soweit ein Fall dieser „Rückwirkungssperre“ nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vorliegt, scheidet auch die rückwirkende Aufhebung des zu überprüfenden Bescheids aus; ein entsprechender Antrag muss demnach abgelehnt werden.²

² Vgl. hierzu Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 40 1. Überarbeitung, Rn. 38: § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist demnach als Spezialvorschrift zur allgemeinen Ausschlussregelung des § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II zu betrachten.

2.2 Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X

§ 44 Abs. 2 SGB X lautet

„Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“

Der Formulierung „im Übrigen“ ist zu entnehmen, dass § 44 Abs. 2 SGB X nur zur Anwendung gelangen kann, wenn ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt vorliegt und dieser **nicht schon nach § 44 Abs. 1 SGB X zurückzunehmen ist**. § 44 Abs. 1 SGB X ist also eine vorrangige speziellere Vorschrift, die zunächst geprüft werden muss. Erst wenn eine Anwendung nicht in Betracht kommt, ist eine (nachrangige) Prüfung nach § 44 Abs. 2 SGB X vorzunehmen.

Als Anwendungsbereich des § 44 Abs. 2 SGB X kommen demnach noch in Betracht

- Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X; Voraussetzung wäre, dass der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat
Hierbei dürfte es sich –wie oben schon ausgeführt- nur um seltene Ausnahmen handeln, so dass auf weitere Ausführungen verzichtet wird; im Einzelfall sollte die Sach- und Rechtslage mit Team 536 erörtert werden
- Fälle, in denen die rechtswidrige nicht begünstigende Entscheidung **nicht** dazu führte, dass eine Sozialleistung nicht erbracht wurde

Im Bereich des SGB II kommen hier insbesondere Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen nach den §§ 45, 48 i.V.m. 50 SGB X sowie Ersatzansprüche nach den §§ 34 ff SGB II in Betracht³.

Liegen die Voraussetzungen einer Rücknahme gem. § 44 Abs. 2 SGB X vor, ist hier insbesondere die „Rückwirkungssperre“ nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II zu beachten. Die Vorschrift bestimmt für diesen Fall, dass entsprechende Verwaltungsakte nicht später als **vier Jahre** nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind⁴.

Wie auch schon in Fällen nach § 44 Abs. 1 SGB X wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

³ Vgl. Auel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 40 1. Überarbeitung, Rn. 46.

⁴ § 44 SGB X enthält hierzu keine Regelung; für Verwaltungsakte, die in anderen sozialrechtlichen Rechtskreisen auf Aufhebung, Erstattung und Ersatz einer erbrachten Leistung gerichtet sind, wird von einem Rücknahmezeitraum von 30 Jahren ausgegangen (vgl. Auel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 40 1. Überarbeitung, Rn. 39).

Beispiel:

Antrag auf Überprüfung vom 01.12.2016 (Eingang am gleichen Tag) eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gem. §§ 48, 50 SGB X vom 01.03.2012.

Sofern die Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X vorliegen, ist der Beginn des Jahres maßgeblich, in dem **der Antrag gestellt** wurde. Das wäre im Beispiel dann der 01.01.2016 (auf den Zeitpunkt der Bearbeitung kommt es also nicht an!). Es könnten demnach Aufhebungs- und Erstattungsbescheide zurückgenommen werden, die in der Zeit ab 01.01.2012 erlassen wurden.

Zu beachten ist, dass die Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X für die Zukunft eine gebundene Verwaltungsentscheidung, für die Vergangenheit jedoch eine **Ermessensentscheidung** ist.

Bei der Ermessensentscheidung sind die maßgeblichen Interessen an der Aufhebung und an der Aufrechterhaltung des Verwaltungsakts für die Vergangenheit zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen⁵. Als Interessen, die für eine Ablehnung der Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit sprechen, können etwa berücksichtigt werden

- erheblicher Verwaltungsaufwand,
- das zum rechtswidrigen Erlass führende Verhalten des Betroffenen,
- Geringfügigkeit eines Fehlers,
- kein oder geringes Verschulden auf Seiten der Verwaltung,
- geringe Relevanz für den Betroffenen.

Die gegenteiligen Interessen sprechen damit gerade für die Aufhebung mit Rückwirkung.

⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden: Baumeister in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, § 44 SGB X, Rn. 102.

3. Nichtigkeit, Unvereinbarkeit und anderweitige gerichtliche Auslegung von Vorschriften nach dem SGB II

§ 40 Abs. 3 SGB II behandelt Konstellationen, in denen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil dieser

- auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder
- in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist.

Der Verwaltungsakt ist dann, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

Es kann sich hierbei nur um spezielle Einzelfälle handeln, die in Absprache mit Team 536 zu klären sind.

4. Verfahren und Zuständigkeit innerhalb des IAG

Eine Überprüfung nach § 44 SGB X ist zunächst **auf Antrag** durch das bescheiderteilende Team vorzunehmen.

Aber **auch ohne Antrag** und somit von Amts wegen muss die Behörde tätig werden, wenn sie selbst oder in sonstiger Weise durch Dritte von der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes erfährt. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, z.B. aufgrund einer neuen Rechtslage sämtliche Vorgänge von sich aus auf Rücknahmemöglichkeiten zu überprüfen. Insoweit kommt es immer darauf an, ob **im Einzelfall** die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes bekannt wird.

Ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X ist grundsätzlich kein Widerspruch, muss aber als solcher ausgelegt werden, sofern die Antragstellung innerhalb der Widerspruchsfrist erfolgt.

Ob ein aufgrund Verfristung unzulässiger Widerspruch in einen Überprüfungsantrag umzu- deuten ist, wird im Einzelfall durch Team 536 entschieden. Dieses wird regelmäßig dann erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt tatsächlich rechtswidrig ist.

Bei einer Entscheidung nach § 44 SGB X handelt es sich um einen **Verwaltungsakt** im Sinne des § 31 SGB X. Es muss daher insbesondere auch erläutert werden, welche wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (vgl. § 35 Abs. 1 SGB X).

Ein **wiederholter Antrag** in derselben Sache kann nicht grundsätzlich schon deshalb abgelehnt werden, weil bereits ein erstmaliger Überprüfungsantrag (ggf. sogar nach Widerspruchs- und Klageverfahren) erfolglos war. Die Behörde muss also erneut die Voraussetzungen nach § 44 SGB X prüfen.

Trägt der Antragsteller jedoch lediglich Argumente vor, die bereits in der Vergangenheit erfolglos geblieben sind, kann die Ablehnung unter Bezugnahme auf den vorhergegangenen Überprüfungsbescheid erfolgen.

Kein Antrag nach § 44 SGB X ist ein „**Rundum-Schlag**“, mit dem die Überprüfung einer Vielzahl von Bescheiden begehrt wird, ohne dass deutlich wird, welche Fehler welchen Bescheiden angelastet werden. Es reicht jedoch, dass der Antrag konkretisierbar ist und – ggf. nach Auslegung oder auf Nachfrage – für die Verwaltung der Umfang ihrer Prüfpflicht erkennbar ist. Die konkrete Bezeichnung eines zu überprüfenden VA ist dann entbehrlich, wenn dieser aus dem Vorbringen ohne weiteres zu ermitteln ist.

Zuständig für den Erlass des Überprüfungsbescheides ist das bescheiderteilende Team. Bei Ablehnung des Antrags ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller Widerspruch erheben.

Wird in einem laufenden Widerspruchsverfahren ein Antrag nach § 44 SGB X gestellt, ist zunächst der Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten und Team 536 sowie dem Antragsteller eine entsprechende Zwischenmitteilung zu geben.

Anhang **Rechtsgrundlagen (Stand April 2017)**

§ 44 SGB X

Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes

(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

(2) Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

(3) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. Dabei wird der Zeitpunkt der Rücknahme von Beginn des Jahres an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

§ 40 SGB II

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Abweichend von Satz 1 gilt § 44 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass

1. rechtswidrige nicht begünstigende Verwaltungsakte nach den Absätzen 1 und 2 nicht später als vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Verwaltungsakt bekanntgegeben wurde, zurückzunehmen sind; ausreichend ist, wenn die Rücknahme innerhalb dieses Zeitraums beantragt wird,

2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

...

(3) Liegen die in § 44 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil dieser auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes

1. durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist oder

2. in ständiger Rechtsprechung anders als durch den für die jeweilige Leistungsart zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgelegt worden ist,

so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen. Bei der Unwirksamkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, ist abweichend von Satz 1 auf die Zeit nach der Entscheidung durch das Landessozialgericht abzustellen.

...

Sußmann
